rathausbote | 9
September 2019

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

Amtsblatt | Markt Weiler-Simmerberg

Postwurfsendung an sämtliche Haushalte

Kommunalwahl 2020

Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2020 gesucht

von Ilena Kruck

Am Sonntag, den 15. März 2020, findet die Kommunalwahl in Bayern statt. Gewählt werden Marktgemeinderat und Bürgermeister für den Markt Weiler-Simmerberg sowie Kreistag und Landrat für den Landkreis Lindau (Bodensee). Für diese anstehende Kommunalwahl benötigen wir wieder **200 ehrenamtliche Wahlhelfer** für die 11 Urnenwahl- und 10 Briefwahllokale. Hier werden wir wieder durch ein EDV-Programm unterstützt.

Der Tagesdienst findet im Zweischichtbetrieb statt (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Ab 18.00 Uhr benötigen wir wieder alle Helfer zum auszählen (Dauer ca. 3 bis 4 Stunden). Zusätzlich wird eine 1-stündige Schulung im Vorfeld stattfinden, an der alle Wahlhelfer teilnehmen müssen. Selbstverständlich erhalten Sie für Ihre Mithilfe wieder eine finanzielle Entschädigung.
Das Wahlamt hofft auf eine zahlreiche Unterstützung ehrenamtlicher Wahlhelfer/innen des Marktes Weiler-Simmerberg, denn nur so ist ein reibungsloser Ablauf am Wahltag gesichert.

Interessierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen sich gerne bei uns im Wahlamt melden (Herr Walzer Tel. 08387/391-20 oder E-Mail: walzer@weiler-simmerberg.de, Frau Kruck Tel. 08387/391-22 oder E-Mail: kruck@weiler-simmerberg.de).

Für alle Fragen in Sachen Wahl stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns recht herzlich für Ihre Mithilfe. Weitere Informationen zur Kommunalwahl 2020 finden Sie unter www.weiler-simmerberg.de/wahlen.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Südlich der Jakob-Huber-Straße"

von Stephan Bauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat der Sitzung am 22.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich der Jakob-Huber-Straße" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ausgabe:
September 2019
27. Jahrgang, Nummer 9
06.09.2019
Herausgeber (V.i.S.d.P):
1. Bgm. Rudolph
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Seite 1-5 Amtliche Bekanntmachungen
Seite 5 Amtliche Bekanntmachungen Stellenangebot
Seite 6 Standesamt
Seite 7 Fundbüro Ordnungsamt Marktkasse
Seite 8-9 Sonstiges
Seite 10 Tourist-Information Veranstaltungen
Seite 10-16 Veranstaltungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 265/5, 265/7, 265/9, 265/11, 266, 267/6 (Teilfläche), 267/17, 268.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen als allgemeines Wohngebiet zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Gestaltung eines ansprechenden Ortsrandes
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg, Zimmer Nr. 27, für barrierefreien Zugang Zimmer Nr. 5 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Es besteht bis zum **27.09.2019** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Weiler im Allgäu, den 23.07.2019
Markt Weiler-Simmerberg

Karl-Heinz Rudolph, 1. Bürgermeister

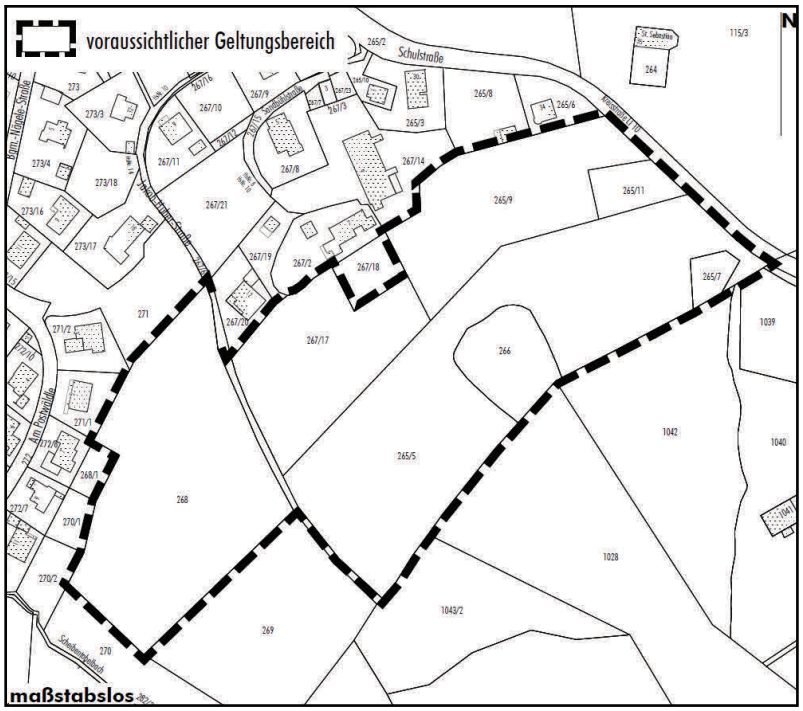

Lageplan Aufstellungsbeschluss Jakob Huber Straße

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Tobeläcker 2. Erweiterung"

von Stephan Bauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat in der Sitzung am 22.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tobeläcker 2. Erweiterung" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn 103 (Teilfläche) und 104 (Teilfläche), Gemarkung Ellhofen.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der angrenzenden Bestandsbebauung
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg, Zimmer Nr. 27, für barrierefreien Zugang Zimmer Nr. 5 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (**Hinweis:** Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Es besteht bis zum **27.09.2019** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Weiler im Allgäu, den 23.07.2019

Markt Weiler-Simmerberg

Karl-Heinz Rudolph, 1.Bürgermeister

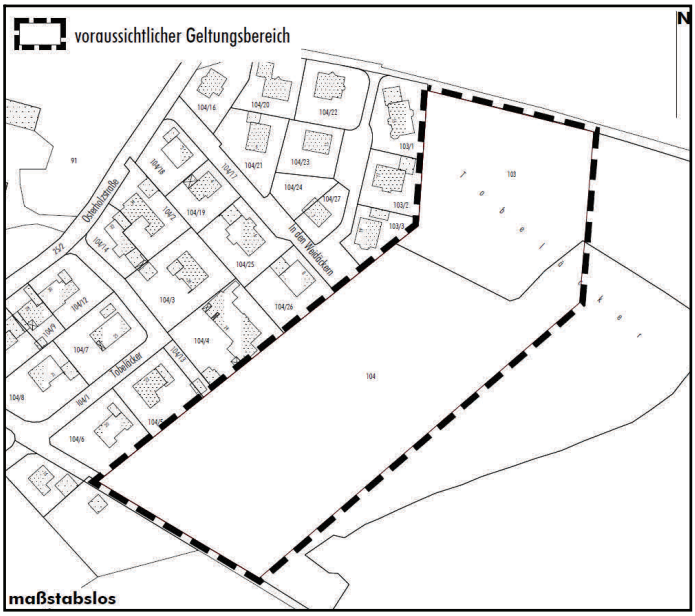

Lageplan Aufstellungsbeschluss Tobeläcker

Benutzungsordnung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen im Markt Weiler-Simmerberg

von Lara Weber

Kinderkrippe Regenbogen in Ellhofen

Kindergarten Tabaluga in Simmerberg

Kindertageseinrichtung St. Blasius in Weiler im Allgäu

§ 1
Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg ist Träger der o.g. Einrichtungen, welche durch den Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen gefördert werden.

(2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung.

(3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten (nachfolgend auch Eltern genannt). Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

(4) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegen zu wirken.

§ 2
Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

(2) Eine Anmeldung bzw. Aufnahme ist im Kinderkrippenbereich frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres und im Kindergartenbereich frühestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Eine vorzeitige Aufnahme ist nur nach Absprache mit der jeweiligen Leitung, frühestens einen Monat vor Vollendung der o.g. Lebensjahre und nur bei Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten möglich. Hierzu muss eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den, in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung, verfügbaren Plätzen.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern (Hauptwohnsitz) nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

(5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4 aufgeführten Dringlichkeitsstufen.

(6) Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt, können aufgenommen werden, wenn freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß Art. 18 BayKiBiG anerkennt bzw. fördert. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt auf unbestimmte Zeit bzw. endet mit dem Eintritt in den Kindergarten, in die Schule bzw. in die 3. Grundschulklasse.

(2) Die Kinder sind zur Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung während der einmal im Jahr stattfindenden Anmeldetage für das folgende Betreuungsjahr anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung einen Bildungs- und Betreuungsvertrag mitsamt Anlagen mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger der Kindertageseinrichtung zu schließen und alle hierin enthaltenen Angaben und Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig anzugeben.

(4) Der Betreuungsplatz ist erst mit beidseitiger Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages samt Anlagen sichergestellt.

§ 5

Buchungszeiten | Umbuchung | Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Die Buchungszeiten werden im Bildungs- und Betreuungsvertrag (Anlage 1 - Buchungsvereinbarung) festgelegt.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten entsprechend der Kernzeit festgelegt. Im Kindergartenbereich sind diese täglich von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr (4 bis 5 Stunden). Im Kinderkrippenbereich sind diese täglich von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr (2 bis 3 Stunden), wobei auch eine Vier-Tage-Woche (Montag bis Donnerstag oder Dienstag bis Freitag) zulässig ist. Im Schulkindbereich liegt die Mindestbuchungszeit bei mindestens 5 Buchungsstunden pro Woche. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(3) Die aktuelle Buchungsvereinbarung kann nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung geändert werden. Hierzu ist ein Umbuchungsbeleg bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat bei der Leitung vorzulegen. Ab der zweiten Umbuchung innerhalb eines Betreuungsjahres werden für diese und jede weitere Umbuchung 10,00 € Umbuchungsgebühr fällig, welche mit dem monatlichen Elternbeitrag vom Konto abgebucht wird. In dringenden Härtefällen (z.B. § 17 AVBayKiBiG) kann durch den Markt Weiler-Simmerberg einer Umbuchung widersprochen werden.

(4) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind alleine nach Hause gehen (aber ohne Fahrzeuge, wie beispielsweise Fahrrad, Roller, etc.).

§ 6

Abmeldung | Ausschluss | Kündigung

(1) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

(2) Eine Abmeldung in den Monaten Juni und Juli ist erst zum Ende des Betreuungs-jahres (31. August) möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern ein Kind in eine andere Einrichtung wechselt und dieser Einrichtungswechsel nachgewiesen wird.

(3) Ein Kind kann durch den Träger vorübergehend vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es, gemäß der Buchungsvereinbarung, wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
2. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens einen Monatsbeitrag im Rückstand sind.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das Kind

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monatsbeiträge im Rückstand sind.

(5) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, den Bildungs- und Betreuungsvertrag und das BayKiBiG kann das Kind fristlos vom Besuch ausgeschlossen bzw. gekündigt werden.

(6) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Krankheit nicht besuchen.

(2) Jegliche Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht auf einer der in § 34 Abs. 1-3 IfSG genannten Krankheiten (auch bei einem Familienmitglied) unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Sollten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung auftreten, ist das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von einer Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8
Öffnungszeiten | Schließtage

(1) Die Kinderkrippe Regenbogen in Ellhofen ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

(2) Der Kindergarten Tabaluga in Simmerberg ist wie folgt geöffnet:
Montag, Donnerstag und Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr

www.weiler-simmerberg.de

(3) Die Kindertageseinrichtung St. Blasius in Weiler im Allgäu ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(4) Die Tage, während der die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben (sog. Schließtage), werden vom Markt Weiler-Simmerberg als Träger, in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen, sowie im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9
Mittagsverpflegung | Essensgeld

(1) Die Bestellung, Abrechnung und Einsicht der Speisepläne erfolgt über das Programm Kitafino.

§ 10
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt Eltern hierbei. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

§ 11
Elternvertretung

(1) Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat gemäß Art. 14 BayKiBiG gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertages-einrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12
Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBVII). Demnach sind die Kinder versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Kindertageseinrichtungsgeländes (Spaziergänge | Ausflüge)

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände mitzugeben.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13
Elternbeitrag

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg als Träger erhebt für den Besuch der Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung betreut ist, zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben (12 Monate). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten in beiderseitigem Einvernehmen ausgeschlossen wird.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(4) Wird die gebuchte Zeit wiederholt überzogen, behält sich der Markt Weiler-Simmerberg als Träger vor, ab dem nächsten Monat die nächst höhere Elternbeitrags-stufe zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(5) Der monatliche Elternbeitrag wird den Buchungszeiten (welche die Hol- und Bringzeit enthalten) entsprechend erhoben:

Kindergartenbereich:

Buchungszeit	pro Kind
4 bis 5 Stunden	103,00 €
5 bis 6 Stunden	109,00 €
6 bis 7 Stunden	116,00 €
7 bis 8 Stunden	121,00 €
8 bis 9 Stunden	128,00 €
mehr als 9 Stunden	133,00 €

Kinderkrippenbereich:

Buchungszeit	Erstkind	Zweitkind	Drittkind und weite-
2 bis 3 Stunden	188,00 €	141,00 €	94,00 €
3 bis 4 Stunden	200,00 €	150,00 €	100,00 €
4 bis 5 Stunden	212,00 €	159,00 €	106,00 €
5 bis 6 Stunden	224,00 €	168,00 €	112,00 €
6 bis 7 Stunden	237,00 €	178,00 €	119,00 €
7 bis 8 Stunden	249,00 €	187,00 €	125,00 €
8 bis 9 Stunden	261,00 €	196,00 €	131,00 €
mehr als 9 Stunden	273,00 €	205,00 €	137,00 €

Schulkindbereich (nur im Kindergarten Tabaluga in Simmerberg)

Buchungszeit	pro Kind
1 bis 2 Stunden	20,00 €
2 bis 3 Stunden	25,00 €

Hinzu kommen pro Monat und Kind 5,00 € Material- und Spielgeld.

(6) Schuldner der o.g. Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

www.weiler-simmerberg.de

§14
Ermäßigungen | Zuschuss

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderkrippe im Markt Weiler-Simmerberg, so gelten folgende Ermäßigungen:

- Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- Das zweitjüngste Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist 75% des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.
- Das älteste Kind zählt immer als Drittkind. Für das Drittkind und jedes weitere Kind ist 50% des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

Das Material- und Spielgeld bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Geschwisterermäßigungen im Kinderkrippenbereich können nur berücksichtigt werden, wenn diese Geschwister bei der Anmeldung vollständig mit Name, Geburtsdatum und Besuch der entsprechenden Einrichtung angegeben werden.

(3) Im Kindergartenbereich und im Schulkindbereich gibt es keine Geschwisterermäßigungen.

(4) In Einzelfällen (soziale Gründe, i.d.R. einkommensabhängig) kann das Amt für junge Menschen und Familie (Jugendamt am Landratsamt Lindau (Bodensee)) den Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.

(5) Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

§ 15
Mitteilungspflicht | Auskunftspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag haben, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 16
Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Eine Bareinzahlung des Entgeltes ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages unberührt.

(3) Wird der Elternbeitrag nicht zur Fälligkeit bezahlt, so ist der Zuschlag der Rücklastschriftsgebühr, die die Bank erhebt, zusätzlich zu entrichten.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem Besuchsjahr 2019|2020 zum 01.09.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen der Kinderkrippe Regenbogen vom 01.09.2017, des Kindergartens Tabaluga vom 01.09.2018 und der Kindertagesstätte St. Blasius Bereich Kindergarten und Kinderkrippe vom 01.09.2017 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.07.2019

Karl-Heinz Rudolph, Erster Bürgermeister

Stellenausschreibung

von Julia Bentz

Markt Weiler-Simmerberg

Der Markt Weiler-Simmerberg stellt zum 1. September 2020 eine|n

Auszubildende|n

für den Beruf der|des

Verwaltungsfachangestellten

ein.

Sie arbeiten gerne für und mit Menschen?
Sie sind aufgeschlossen, leistungsbereit und engagiert?
Sie haben Eigeninitiative und Teamgeist?

Dann sind Sie für uns der|die richtige Bewerber|in!

Voraussetzung für die Einstellung ist mindestens der qualifizierende Mittelschulabschluss (Quali) bzw. die mittlere Reife.

Wir bieten eine interessante dreijährige Ausbildung in allen Bereichen der Kommunalverwaltung mit sehr guten Zukunftsperspektiven!

Wer an einem interessanten, verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Ausbildungsplatz interessiert ist, wird gebeten, sich bis zum **31. Oktober 2019** beim Markt Weiler-Simmerberg, Frau Geschäftsleiterin Bentz, Kirchplatz 1 in 88171 Weiler im Allgäu, zu bewerben.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Bentz (Tel. 08387|391-12, Email bentz@weiler-simmerberg.de) oder Frau Weber (Tel. 08387|391-11, Email weber@weiler-simmerberg.de) gerne zur Verfügung.

www.weiler-simmerberg.de

JETZT BEWERBEN!

Standesamt

von Ulrike Boch

Geburten

29.05. Luisa Magdalena Konrad
Eltern: Madeleine und Benjamin Konrad, Weiler im Allgäu

04.06. Sophia Sauthoff
Eltern: Melanie und Sascha Sauthoff, Weiler im Allgäu

04.06. Daniel Sauthoff
Eltern: Melanie und Sascha Sauthoff, Weiler im Allgäu

07.07. Jule Berta Specht
Eltern: Barbara Dotschkail und Anton Specht, Ellhofen

10.07. Linus Wucher
Eltern: Daniela Ihler und Martin Wucher, Simmerberg

Eheschließungen

20.07. Torsten Bugiel und Martina Mangold, Ellhofen

20.07. Nico Nußbaumer und Marina Schmid, Lindenberg i. Allgäu

20.07. Thomas Schach und Simone Graf, Augsburg

26.07. Maik Niklas und Anita Ruck, Gotha

Sterbefälle

23.07. Heinz Helmstedt, Weiler im Allgäu

Fundbüro

Von Ingrid Pichler

Folgende Gegenstände wurden im August 2019 im gemeindlichen Fundbüro abgegeben:

- 1 Fahrrad
- 1 weiße Damenhandtasche
- 1 Blaues Täschchen mit Punkten
- 1 Roller RX 205
- 1 Sonnenbrille
- 1 schwarzer Labrador
  (abgegeben im Tierheim Lindau)

Die Fundgegenstände können durch genaue Beschreibung beim Fundbüro während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Pichler unter Tel. 08387/391-25 oder per E-Mail an pichler@weiler-simmerberg.de wenden.

Ordnungsamt

DSGVO in Vereinen

von Ilena Kruck

Der Markt Weiler-Simmerberg bietet seinen Vereinen eine kostenlose Informationsveranstaltung zum Thema DSGVO an. Die Datenschutzgrundverordnung ist bereits seit 25.05.2018 in Kraft und gilt auch für das Ehrenamt, weshalb Vereine diese Vorschriften ebenfalls umsetzen müssen. Es wird erklärt auf was die Vereine in Bezug auf persönliche Daten alles aufpassen müssen und wie diese Daten verarbeitet werden dürfen. „Ist Whats-App erlaubt?" „Dürfen Fotos veröffentlicht werden?" „Müssen alle Mitglieder eine Erklärung unterschreiben?" Der Vortrag wird von Herrn Funke von Komm-IT abgehalten, der auch den Markt Weiler-Simmerberg in Sachen Datenschutz berät.

Die Veranstaltung findet am 16. Oktober 2019 um 20.00 Uhr im Kolpinghaus in Weiler im Allgäu statt. Jeder Verein kann mit max. 3 Personen daran teilnehmen.

Wir bitten Sie, sich bei Frau Kruck anzumelden, Tel. 08387/391-22 oder E-Mail: kruck@weiler-simmerberg.de

Kunsthandwerkermarkt am 8. September 2019

von Patrick Walzer

Kunsthandwerkermarkt September 2018

Am Sonntag, den 8. September 2019 ab 10.00 Uhr verwandeln sich der Kirchplatz und der Rathauspark in eine Einkaufsmeile für „Selbstgemachtes".

Bereits zum 30. Mal findet der Kunsthandwerkermarkt in Weiler im Allgäu statt. Für die Weilermer ist dieses Datum schon fast ein Pflichttermin und für die Urlauber und Gäste ist es ein Geheimtipp, um etwas Besonderes, Handgemachtes zu erstehen.

Klein angefangen werden dieses Jahr wieder über 50 Händler erwartet. Die Händler, die aus nah und fern kommen, haben eine Vielfalt von Besonderheiten dabei. Von selbstgenähter Bekleidung, über Kunstgegenstände aus Holz oder Stein bis hin zu Schmuck oder Gemälden ist dieses Jahr wieder für jeden etwas dabei.

Bei dem einen oder anderen Stand kann man sogar „live" erleben wie ein Kunstwerk entsteht.

Neben der Bewirtung durch die örtlichen Vereine werden in der Hauptstraße drei Foodtrucks die Veranstaltung bereichern. Im Rathauspark sorgt ab dem Nachmittag wieder eine Band für die musikalische Umrahmung.

Herbstkrämermarkt

von Ingrid Pichler

Am Donnerstag, den 26.09.2019 findet in Weiler im Allgäu wieder der alljährliche Herbstkrämermarkt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Zahlreiche Krämer haben sich zu diesem Markt, der im Bereich der Hauptstraße abgehalten wird, angemeldet.

Für die Umleitungsstrecke „Fridolin-Holzer-Straße" besteht an diesem Tag ein **beidseitiges Halteverbot**. Die Anlieger werden zudem gebeten, ihre Pkw´s außerhalb des Marktgeländes zu parken.

Der Markt findet bei jeder Witterung statt.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Bauamt

Bäume und Sträucher schneiden

von Christine Leuthe

Der Markt Weiler-Simmerberg richtet an alle Grundstückseigentümer die dringende Bitte, Bäume, Hecken und Sträucher, die in die öffentlichen Straßen und Gehsteige ragen, so weit abzuschneiden, dass Äste und Zweige die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

Die Bepflanzung ist dabei mindestens bis hinter die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Dies gilt besonders für Hecken, welche die Sicht an Einmündungen behindern. Bei Bäumen ist eine lichte Höhe von 4,5 m über der Straße und 2,5 m über Gehwegen einzuhalten. Verkehrszeichen, Wegweiser, sonstige Hinweisschilder und Hydranten dürfen durch Blätter und Zweige nicht verdeckt werden und müssen unbedingt freigehalten werden.

Der Markt Weiler-Simmerberg dankt für Ihre Mithilfe.

Öffentliche Christbäume

von Christine Leuthe

Der Markt Weiler-Simmerberg benötigt für die Advents- und Weihnachtszeit 2019 wieder schön gewachsene Tannenbäume (ca. 10-15 m hoch), zur Ausschmückung des Kirchplatzes in Weiler im Allgäu, des Dorfplatzes in Simmerberg und des Dorfplatzes in Ellhofen.

Grundstückseigentümer, die eine solche Tanne in ihrem Garten haben und sich mit dem Gedanken tragen diese zu beseitigen, bitten wir, sich im Bauamt bei Herrn Merath unter 08387/391-41 zu melden bzw. vormerken zu lassen.

Der gemeindliche Bauhof wird dann zu gegebener Zeit den Baum entfernen und auf den entsprechenden Plätzen als Christbaum aufstellen.

Sonstiges

Blutspende

Am Donnerstag, den 12. September 2019 von 16.30 Uhr bis 20.30 Uhr findet in der Aula der Grund– und Mittelschule Weiler im Allgäu, Schulstraße 17 die Blutspendeaktion statt.

GEMEINSAM GEGEN GLEICHGÜLTIGKEIT!
SCHENKE LEBEN – SPENDE BLUT

Regionalentwicklung Westallgäu – Bayerischer Bodensee e.V.

Schnellere Einsatzbereitschaft dank Standheizung im Einsatzfahrzeug der Helfer vor Ort Weiler

Leader-Gruppe unterstützt Maßnahme zum Bürgerengagement

von Mariam Luke

Wenn es im Winter kalt wird und die Temperaturen unter null Grad fallen, ist ein schnelles Fortkommen mit dem Einsatzfahrzeug der Helfer vor Ort überlebenswichtig. Mithilfe der LEADER-Förderung rüsteten die Weilermer Helfer nach und ließen eine Heizungsanlage im Fahrzeug installieren.

„Jemanden zu finden, der eine solche Standheizung einbauen kann, war gar nicht so einfach", berichtet Hans-Peter Beyrer, erster Vorsitzender des Fördervereins Helfer vor Ort in Weiler. Die Heizung wurde rechts in der hinteren Stoßstange verbaut und gewährleistet nun, dass die Helfer vor Ort jederzeit und bei allen Temperaturen sofort einsatzfähig sind. Dies war bisher nicht möglich, da das Einsatzfahrzeug die meiste Zeit des Jahres Tag und Nacht im Freien geparkt wird. „Mit der Heizungsanlage können nun auch die zur Ersthilfe notwendigen Infusionen, die nicht gefrieren dürfen, problemloser befördert werden", so HvO-Leiter Ralf Weiß.

Die Gesamtkosten für den Einbau der Standheizung konnten nun zur Hälfte über die LEADER-Fördermittel beglichen werden. „Eine so wichtige Aufgabe wie die der HvO passt genau in unsere Förderkulisse des Bürgerengagements, das wir sehr gerne unterstützt haben", bekräftigt Landrat Stegmann, 1. Vorsitzender der Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee.

Wer ebenfalls eine Maßnahme plant uns sich über das Vorhaben „Unterstützung Bürgerengagement" informieren will, findet auf der Internetseite der Regionalentwicklung

www.westallgaeu-bayerischerbodensee.de

weitere Informationen. „Vereine und andere Interessierte können den Zuschuss noch bis Ende des Jahres in den Gemeinden Gestratz, Lindenberg, Nonnenhorn, Röthenbach, Stiefenhofen und Weißensberg bei uns abrufen", informiert Mariam Luke, zuständig für die LEADER-Gelder in der Region. Am besten setzt man sich für die weitere Besprechung direkt mit der Geschäftsstelle der Regionalentwicklung unter der Tel. 08382/270550 in Verbindung.

Die Helfer vor Ort in Weiler-Simmerberg. V.l.n.r.: 1. Vorsitzender Hans-Peter Beyrer, LEADER-Koordinator Ethelbert Babl, Bürgermeister Karl-Heinz Rudolph, Regionalmanagerin Mariam Luke, Leiter HvO Weiler Ralf Weiß und stv. Leiter HvO Weiler Jürgen Embacher (Foto: WABB)

Demenz

von Ingeborg Patzke

Der Landkreis Lindau hat eine Allianz Demenz gegründet mit dem Ziel, für Betroffene und deren Angehörige eine gute Beratung und Versorgung sicher zu stellen.

Informationen über Demenz im Landkreis Lindau (Bodensee) erhalten Sie unter:

- www.wegweiser-demenz.de
- www.bmjv.de/DE/THEMEN/VorsorgeUndPatientenreche/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht.html
- www.landkreis-lindau.de/Gesellschaft/Soziales/Seniorinnen-und Senioren/Kurzzeitpflege

Bayerischer Innovationspreis Ehrenamt 2020—Jetzt bewerben!

von Hilmar Holzner

Das Bayerischer Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verleiht 2020 zum dritten Mal den Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt. Mit diesem Preis werden innovative Ideen und Projekte in allen Bereichen des Bürgerschaftlichen Engagements ausgezeichnet.

Der Preis steht dieses Mal unter dem Motto „Ehrenamt ist nachhaltig! - Ehrenamt gestaltet unsere Zukunft!" Die Bewerbungsphase läuft bis 13. Oktober 2019. Die Preisträger werden bei einem Festakt im Frühjahr 2020 in München ausgezeichnet.

Unter der Internetadresse:

www.innovationehrenamt.bayern.de

ist die Online-Bewerbung möglich.

Gleichzeitig sind dort weitere Informationen zum Wettbewerb und ein Flyer zum Download zu finden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)

Die Fichte: Vom Hoffnungsträger zum Sorgenkind

von Marcus Fischer

Dürreperioden und Extremwetterereignisse nehmen zu. Die Fichte bekommt auch in den Wäldern des Landkreises Lindau zunehmend Probleme. Die Folgen des Klimawandels machen der auf kühles Klima spezialisierten Baumart zunehmend zu schaffen. So wird sie immer häufiger von Millionen von Käfern überfallen, von Schneemassen gebrochen oder von Orkanen entwurzelt. In den Wäldern im Westallgäu, sieht man regelmäßig braune, absterbende oder abgestorbene Fichten. Daran erkennt man: Der Borkenkäfer hat wieder zugeschlagen. Für den Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin ist es Zeit zum schnellen Handeln. Unterstützung gibt es von verschiedenen Stellen. Förster Marcus Fischer vom staatlichen Forstrevier Lindenberg gibt einen Überblick zur Situation der Fichte im Landkreis.

Der Lindenberger Förster Marcus Fischer findet in einem Privatwald bei Stiefenhofen viele vom Borkenkäfer befallene Fichten.

www.weiler-simmerberg.de

Sonnenbaden im Schneeanzug

Die Fichte (Picea abies) ist eine Baumart des Gebirges und der borealen Zone (Skandinavien, Baltikum, Russland). Sie liebt niedrige Temperaturen und hohen Niederschlag. In Deutschland ist sie natürlicherweise nur in höheren Lagen der Mittelgebirge und Alpen und in Randbereichen von Mooren zu Hause. Ohne Einfluss des Menschen würden außerhalb der höheren Berglagen natürlicherweise hauptsächlich Buchen wachsen. Nach den beiden Weltkriegen mussten in Deutschland jedoch große Kahlflächen wieder aufgeforstet werden, die zur Erfüllung der Reparationszahlungen und zum Wiederaufbau entstanden waren. Hierbei setzte man bevorzugt auf das „Nordlicht" Fichte, da sie gut auf großen Kahlflächen wächst, vielseitig einsetzbares Holz produziert und relativ wenig vom Schalenwild verbissen wird. Häufig entstanden reine Fichtenbestände. Das damalige Klima ermöglichte dies, doch die klimatischen Bedingungen verändern sich zunehmend. Der Fichte wird es zu warm. Sie steht sozusagen im Schneeanzug beim Sonnenbaden.

Der Kampf um die Vorherrschaft ist bereits verloren

Jahrzehnte lang setzte man stark auf die Fichte. Diese Baumart verabschiedet sich jedoch zunehmend aus den Wäldern am Bodensee und gerät auch im übrigen Westallgäu immer mehr unter Druck. Sie kämpft mit den Auswirkungen des Klimawandels. Die immer häufiger auftretende Wasserknappheit schwächt sie und Borkenkäfer haben leichtes Spiel. In den längeren warmen Phasen vermehren sich die Käfer besonders gut und bringen ganze Fichtenbestände zum Absterben. Dazu kommen Schäden durch Sturmwurf und Schneebruch. Die Folge sind ungeplante Kahlflächen, also Flächen auf denen alle Bäume gefällt werden müssen, damit sich Schädlinge nicht auch auf den gesunden Wald ausbreiten.

Diese Kahlflächen sind ein großes Problem. Die Waldverjüngung, also das Nachwachsen junger Bäume, ist auf Kahlflächen erschwert. Wucherndes Unkraut raubt das Licht, die Sonne verbrennt die jungen Blätter und der Spätfrost schlägt im Frühjahr erbarmungslos zu und zerstört die Triebe der kleinen Bäume. Gerade die für einen stabilen Wald dringend nötigen Mischbaumarten wie Weißtanne und Buche kommen ins Hintertreffen. Die Folge: Auch in der neuen Waldgeneration dominiert die Fichte, welche zukünftig jedoch kaum über das Jugendalter hinaus kommt, bevor Borkenkäfer und Co. wieder zuschlagen.

Zusätzlich drohen Erdrutsche, wenn fehlendes Wurzelwerk dem Boden im Schutzwald keinen Halt mehr gibt. Die Vorherrschaft der Fichte neigt sich dem Ende entgegen – so die wissenschaftlich fundierte Prognose. Doch es gibt Hoffnung, wenn Waldbesitzer auf einen vielfältigen Wald setzen. Einen stabilen und artenreichen Mischwald, in dem auch Weißtanne und Laubbäume in großer Zahl wachsen. Gerade der Laubholzanteil ist für eine nachhaltige Forstwirtschaft im Westallgäu noch viel zu gering.

Waldbesitzer müssen handeln

Nur regelmäßige Kontrollen im eigenen Wald können helfen, Massenvermehrungen der Borkenkäfer um Buchdrucker oder Kupferstecher frühzeitig zu verhindern. Da der Käfer nur etwa sechs Wochen von der Eiablage bis zum Schlüpfen benötigt, müssen Waldbesitzer regelmäßig den eigenen Wald kontrollieren. Frischen Käferbefall erkennt man am feinen, braunen Bohrmehl in den Rindenschuppen und an Wurzelanläufen. Das Bohrmehl ähnelt Schnupftabak. Ein weiterer Befallshinweis können Harztropfen am Stamm sein. Beginnen sollte man mit der Suche immer dort, wo bereits früher Borkenkäferbefall auftrat, oder wo die Fichten besonderer Trockenheit und Wärme ausgesetzt sind.

Wird ein Befall festgestellt, ist zügiges Handeln nötig, um die noch gesunden Bäume zu schützen. Waldbesitzer sind gesetzlich verpflichtet, vom Borkenkäfer befallene Fichten unverzüglich, sachgemäß und wirksam zu beseitigen. Dies erfordert das Fällen der befallenen Bäume und die unverzügliche Abfuhr des Holzes und sonstigen Brutmaterials (Äste etc.) in eine Entfernung von mehr als 500 Meter zum Wald. Alternativ können die Borkenkäfer durch sofortiges Entrinden des Holzes und Häckseln der Äste und Gipfelstücke an einer weiteren Vermehrung gehindert werden. Dies gilt mittlerweile aber auch für Weißtannen, wenn sie Opfer von speziellen Tannenborkenkäfern geworden sind.

Für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen können sich Waldbesitzer an die Waldbesitzervereinigung Westallgäu e.V. oder einen anderen Forstunternehmer wenden. Zur Kontaktsuche können sie die Forstliche Unternehmerdatenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft nutzen: www.udb.bayern.de

www.weiler-simmerberg.de

Grundstein legen für den Wald der Zukunft
„Nach der Bekämpfungsmaßnahme" ist „vor der Aufforstung". Werden Bäume gefällt, können Waldbesitzer gemeinsam mit Waldexperten planen, wie es mit dem Wald weiter gehen soll. Die staatlichen Förster der Reviere Lindenberg und Lindau bieten dieses kostenfreie und neutrale Beratungsangebot an. Sie beantworten Fragen rund um den Wald, geben Empfehlungen zum waldbaulichen Vorgehen und der Baumartenwahl in Zeiten des Klimawandels. Wiederaufforstungen werden finanziell gefördert. Auch hierzu sind die staatlichen Förster Marcus Fischer und Christian Müller die richtigen Ansprechpartner im Landkreis Lindau.

Starke Unterschiede im Landkreis
Fichtenwälder ohne Mischbaumarten tun sich in Zukunft schwer. Dabei hängt der mögliche Anteil der Fichte an verschiedenen Faktoren. Je niedriger die Höhenlage und Niederschlag, desto mehr Mischbaumarten sind nötig. In den höheren Berglagen ist die Fichte auch zukünftig ein wichtiges Element des Bergmischwaldes. Als Berglagen gelten Standorte über 800 Meter ü. NN. Diese liegen im Landkreis insbesondere Rund um Grünenbach, Stiefenhofen, Simmerberg, Oberreute und Scheidegg. Mit abnehmender Höhenlage verringert sich der empfohlene Fichtenanteil stetig. In den niederen Lagen im westlichen und nordwestlichen Landkreis wird die Fichte vermutlich bereits in wenigen Jahrzehnten selten werden. Anpflanzungen mit hohen Fichtenanteilen sind dort sehr riskant.

Waldumbau heißt an die Zukunft denken - für unsere Kinder und Kindeskinder!

Ist ein Schaden im Wald erst passiert, geraten Sie als Waldbesitzer unter Zugzwang. Setzen Sie vorher an. Ein aktiver und präventiver Waldumbau ist erfolgreicher, als die Reparatur von Schäden. Haben Sie einen Walde mit nur einer vorherrschenden Baumart? Dann nehmen Sie Kontakt mir ihrem Förster der Bayerischen Forstverwaltung auf, um mit ihm gemeinsam die Zukunft ihres Waldes zu gestalten.

Forstrevier Lindenberg
Revierleiter Marcus Fischer
Tel. 08381/2159; Mobil: 0170/2212217
E-Mail: marcus.fischer@aelf-ke.bayern.de

Forstrevier Lindau (Bodensee)
Revierleiter Christian Müller
Tel. 08382/6824; Mobil: 0171/9784513
E-Mail: christian.mueller@aelf-ke.bayern.de

Der wenige Millimeter kleine Buchdrucker ist der im Landkreis Lindau am häufigsten anzutreffende Borkenkäfer. Er befällt Fichten und bringt sie zum Absterben.

Tourist-Information

Ehrungen

von Tanja Wolfbauer

Die Tourist-Information Weiler-Simmerberg-Ellhofen und alle Gastgeber danken ganz herzlich den nachstehend genannten Gästen für ihre Treue zu unserer Urlaubsgemeinde. Wir wünschen allen Stammgästen viel Freude in unserer Ferienregion und hoffen, Sie weiterhin zu unseren treuen Gästen zählen zu dürfen.

Tobias Prager, Sulzach Burghof Lau in Ellhofen	10. Besuch
Gunther Schmidt, Augsburg Wucherhof in Obertrogen	10. Besuch
Felix Bauerdiek, Borken Burghof Lau in Ellhofen	15. Besuch
Detlef Best, Bobenheim Burghof Lau in Ellhofen	20. Besuch

Westallgäuer Wanderwochen vom 27.09.2019 bis 12.10.2019:

Geführte Wanderungen in die alpine Bergwelt, auf den Spuren der Wandertrilogie Allgäu sowie rund um die Tourismusorte Lindenberg, Scheidegg, Oberreute und Weiler-Simmerberg

von Sebastian Koch

Wir haben für alle Wanderbegeisterten ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt: Von Pilgerwanderungen über Streckenwanderungen bis hin zu klassischen Bergwanderungen ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Vor allem möchten wir Sie einladen, mit uns die Wandertrilogie Allgäu zu erkunden. Dieses Weitwandernetz, das die Geschichte des Allgäus erzählt, führt auch durchs Westallgäu. Die Orte Scheidegg, Lindenberg, Oberreute und Weiler im Allgäu laden Sie dazu ein, ihren Trilogieraum – die Wasserreiche – kennen zu lernen, der durch die Gletscher und Schmelzwässer der letzten Eiszeit geformt wurde.

Steigen Sie hinunter in Schluchten und Tobel, bestaunen Sie Wasserfälle und genießen Sie die Ruhe an idyllischen Moorseen. Besuchen Sie diese betörende Natur- und Kulturlandschaft und genießen Sie die weiten Blicke auf das Bergmassiv der nördlichen Alpen sowie den Bodensee, das schwäbische Meer.

Neben den Angeboten des Alpenvorlandes werden täglich Bergtouren angeboten, die ab Scheidegg starten. Diese Touren werden von ausgebildeten Bergführern des Deutschen Alpenvereins begleitet.

Die Teilnahme ist für Urlaubsgäste mit der Allgäu-Walser-Card kostenlos (ausgenommen evtl. Transferkosten). Ohne Gästekarte kosten die Wanderungen 5,00 Euro, sofern nicht anders im Programm gekennzeichnet.

Eine Anmeldung ist bis 12.00 Uhr am Vortag bei allen Tourist-Informationen der Gemeinden möglich.

Das ausführliche Programm erhalten Sie in der Tourist-Information in Weiler im Allgäu, Hauptstraße 14, 88171 Weiler im Allgäu.

Veranstaltungen

Samstag, 07.09.2019

10.00 Uhr, Kräuterführung

Bei einer geführten Wildkräuterwanderung im Rothachtal lernen Sie unsere heimischen Wildkräuter kennen. Eine ganz besondere Art, sich dem Thema Kräuter zu nähern.

Treffpunkt: Auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu
Preis: 5,00 Euro pro Person

Anmeldung bei der Tourist-Information in Weiler im Allgäu erforderlich unter Tel. 08387/391-50.

14.30 Uhr, Kunstausstellung im Kornhaus in Weiler im Allgäu

Bilder von Gertrude Mendler (Fundus Westallgäuer Heimatverein) und Honest Schemp.

Öffnungszeiten: Mittwoch|Freitag|Samstag|Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Die Ausstellung geht bis Sonntag, den 06. Oktober 2019.

Sonntag, 08.09.2019

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

9.00 Uhr, Herbstritt des Reit– und Fahrvereins Weiler im Allgäu

10.00 Uhr, Kunsthandwerkermarkt auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Seite 11 des Rathausboten!

Mittwoch, 11.09.2019

19.00 Uhr, Englisch-Treff in Weiler im Allgäu

Alle Englisch-Interessierte sind zu den Meetings herzlich Willkommen. Treffpunkt jeden zweiten Mittwoch im Monat im Café Mangold in Weiler im Allgäu.

Mittwoch, 18.09.2019

14.30 Uhr, Seniorennachmittag im Evangelischen Gemeindehaus in Weiler im Allgäu

Donnerstag, 19.09.2019

7.30 Uhr, Tagesausflug der ehemaligen Kneippianer Weiler im Allgäu

Ausflug: Schwarzwald-Bregtal-Donauquelle
Abfahrt: um 7.30 Uhr auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu
Anmeldung: Bei Frau Neyens unter Tel. 08387/1663

20.00 Uhr, Impulsvortrag „Sehen in einer digitalen Welt" im Pfarrheim in Ellhofen mit Referent Willi Baur

Impulsvortrag: Wie erhalte ich mir ein gutes Sehen im Umgang mit den digitalen Medien? Wie kann ich mein Sehen stärken und verbessern?

Samstag, 21.09.2019

19.30 Uhr, Whisky-Tasting mit den Lanigans im Kornhaus in Weiler im Allgäu

Schon zum vierten Mal findet im Kornhaus in Weiler im Allgäu das Whisky-Tasting statt. Wieder mit dabei sind die Lanigans zur musikalischen Kurzweil bei diesem beliebten, unkonventionellen Tasting! Auf dem Probierbrett stehen erneut 5 Whiskys zur Verkostung - welche, ist ein gut gehütetes Geheimnis! Aber es ist auch bei dieser 4. Auflage garantiert, dass die Auswahl auch bei Kennern für angenehme Überraschungseffekte sorgen wird.

Einlass ab 19.00 Uhr. Kartenvorverkauf ab 02.09. 2019 in der Tourist-Information Weiler im Allgäu, Reservierung auch telefonisch möglich unter Tel. 08387/391-50, Restkarten an der Abendkasse (nicht abgeholte reservierte Karten werden ab 19.30 Uhr weiterverkauft).

Sonntag, 22.09.2019

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Prädikant Herrn Wirth.

Mittwoch, 25.09.2019

15.00 Uhr, Gartenbau—Kaffeklatsch im Café Zur Alten Backstube in Ellhofen

Gemütliches Treffen mit Erfahrungsaustausch.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich Willkommen.

Donnerstag, 26.09.2019

8.00 Uhr, Herbstkrämermarkt im Ortskern in Weiler im Allgäu

Nähere Informationen finden Sie auf der Seite 12 des Rathausboten!

Freitag, 27.09.2019

13.00 Uhr, Westallgäuer Wanderwochen - Kulinarisch & musikalisch rund um den Oberberg und die Hausbachklamm

Treffpunkt: auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu
Gehzeit: ca. 4,5 Std.
Höhendifferenz: ca. 280 m
Anforderung: mittel
Unkostenbeitrag pro Person: 5,00 Euro

Panoramablick mit musikalischer Überraschung und Getränke sowie „käsiger" Pause in der Hausbachklamm.

Sonntag, 29.09.2019

8.45 Uhr, Erntedank in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

8.45 Uhr: Aufstellung zum Kirchenzug
9.00 Uhr: Heilige Messe zum Erntedank

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

Donnerstag, 03.10.2019

9.00 Uhr, Westallgäuer Wanderwochen - Alpen-Hopping zum Kojenstein von Sennen und Sagen auf der Alpe

Treffpunkt: Auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu
Gehzeit: ca. 8 Stunden
Höhendifferenz: ca. 550 m
Anforderung: schwer

Fahrgemeinschaften zum Ausgangspunkt, Fahrt mit der Imbergseilbahn (optional und eigene Kostenübernahme) und gemütliche Einkehr in zwei Alpen.

19.00 Uhr, Westallgäuer Oktoberfest auf dem Festplatz in Weiler im Allgäu

Firmen– und Vereinsabend mit den „Lausbuam", Zelteinlass ab 18.00 Uhr

Freitag, 04.10.2019

10.00 Uhr, Westallgäuer Wanderwochen - Alte Bäume & kleine Bäche am Fuße der Nagelfluhkette

Treffpunkt: Auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu
Gehzeit: ca. 5 Stunden
Anforderung: leicht

Fahrgemeinschaften zum Ausgangspunkt mit gemütlicher Einkehr.

20.00 Uhr, Westallgäuer Oktoberfest auf dem Festplatz in Weiler im Allgäu

Nacht in Tracht, die „die Draufgänger" sorgen mit ihrer Hektarparty Nonstop für Unterhaltung und super Stimmung. Zelteinlass ab 18.00 Uhr Ü16.

Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Die wöchentlich wiederkehrenden Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Rathausboten-Ausgabe August 2019. Die Seniorengymnastik findet ab September wieder jeden Montag von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr im Kolpinghaus in Weiler im Allgäu statt. Der Kneipp-Lauftreff immer Dienstags findet aufgrund der Vereinsauflösung leider nicht mehr statt.

Redaktionsschluss für den Rathausboten

Für den Rathausboten, der am 04.10.2019 erscheint, ist der **Redaktionsschluss der 16.09.2019**. Wir möchten Sie bitten, alle Infos und Termine bis zum o.g. Datum an raedler@weiler-simmerberg.de zu senden. Wir bitten Sie, alle Dokumente | Plakate | Informationen etc. als PDF-Datei zu schicken. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei Frau Rädler unter der Tel. 08387/391-13 melden.

TAG der FEUERWEHREN

Schau dich um, bei deiner Feuerwehr.

Unterschiedlich und doch gemeinsam. Unter diesem Motto findet in der Marktgemeinde Weiler zusammen mit der Wasserwacht und dem Roten Kreuz der Tag der Feuerwehren statt.

22.09.2019

An allen drei Feuerwehrhäusern

11:00 - 16:00

Live Musik
Verköstigung
Kinderprogramm
Hüpfburg
Kaffee & Kuchen
Und vieles mehr...

112

Rotierende Fahrzeugshow

von Feuerwehr, BRK und Wasserwacht

Zusammen mit

Bayerisches Rotes Kreuz
Bereitschaften Weiler im Allgäu

HvO Weiler Förderverein e.V.

Wasserwacht

Änderung vorbehalten

www.weiler-simmerberg.de